

VG Ansbach

Urteil vom 5.3.2009

Tenor

Das Bundesamt wird unter Aufhebung der Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides vom 18. September 2008 insoweit verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Das Urteil ist in Ziffer 2 vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren Kostenforderung abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist nach seinen eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger, Kurde und Sunnit. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellte er am ...2007 Asylantrag, den er bei der Anhörung am 27. April 2007 in Zirndorf begründete. Dabei gab der Kläger im Wesentlichen an, er könne keine Personalpapiere vorlegen, die seine Identität belegen. Er habe sich zuletzt im Geburtsort ... bis zur Ausreise aufgehalten, dort lebten außer den Eltern auch noch zwei Brüder und zwei Schwestern sowie mehrere Onkel. Er habe von 1997 bis 2003 die Grundschule dort besucht und anschließend keinen Beruf gelernt, sondern als Hilfskraft bei einem Friseur gearbeitet.

Am 9. Mai 2007 bei der weiteren Anhörung gab der Kläger ergänzend an, er sei vom Irak in die Türkei gelangt und von dort mit einem Lkw über unbekannte Länder am ...2007 nach Deutschland gekommen. Er sei ausgereist, weil Terroristen den Inhaber des Ladens am 4. März 2007 mitgenommen hätten, bei dem er als Friseurhilfskraft gearbeitet habe. Der Inhaber habe den Leuten die Haare auf europäische Art geschnitten, deshalb sei er mitgenommen worden. Er habe Angst gehabt, ihm drohe das Gleiche und sei deshalb ausgereist. Die Terroristen hätten am gleichen Tag auch noch zu Hause ein Schreiben abgegeben, dass der Kläger zu einem bestimmten

Ort gehen sollte. Er sei bei der Entführung nicht dabei gewesen, vermute dies aber, weil viele Friseure in letzter Zeit wegen der Haarschnitte entführt worden seien. Er habe Angst umgebracht zu werden, weitere Gründe gebe es nicht.

Mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom 4. Juli 2007 wurde für den Kläger eine Pflegschaft angeordnet und Frau ... aus ... als Pflegerin bestellt. Die Pflegschaft erfolgte wegen der Minderjährigkeit des Klägers zum damaligen Zeitpunkt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2008 wandte sich die Pflegerin an das Bundesamt und schilderte den Werdegang des Klägers in Deutschland, wobei sie mitteilte, dass mit Erreichen der Volljährigkeit die Pflegschaft automatisch enden werde. Der Kläger benötige aber rechtliche Vertretung. Es sei geplant, rechtliche Betreuung zu beantragen, da er nicht in der Lage sei, sich in Angelegenheiten zurechtzufinden, die seine Person betreffen. So verstehe er den Inhalt von Verträgen nicht und könne auch im medizinischen Bereich keine Entscheidungen treffen, auch mit Behörden nicht verkehren. Weiter wurde eine psychologische Stellungnahme der Dipl.-Psychologin ... vom 23. Juli 2008 vorgelegt, in der es im Wesentlichen hieß, der Kläger habe große Angst, die Beantwortung von Fragen sei ihm trotz Dolmetscher schwer gefallen, er lasse sich durch kleine Probleme aus der Fassung bringen und werde dann aggressiv, er äußere Lebensüberdruß und ritze sich. Er habe Schwierigkeiten sich an die Regeln seiner Wohngruppe zu gewöhnen und sei häufig in Konflikte verwickelt, er mache sich große Sorgen um die Familie und fühle sich verantwortlich und schuldig an der kürzlich bekannt gewordenen Tötung seines Vaters. Eine Depression könne nicht festgestellt werden, es falle aber die starke und relativ lang anhaltende Angst und die zunächst sehr misstrauische Haltung auf. Er zeige eine Reihe von Symptomen, die auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nach ICD 10 hinwiesen, auch sei die körperliche Unversehrtheit des Klägers in seinem Heimatland nach den vorliegenden Informationen sehr gefährdet. Ebenfalls wurde eine besondere pädagogische Feststellung zur Schullaufbahn vom 8. Juli 2008, erstellt vom Sonderschulkonrektor ... vorgelegt. Gemäß dieser Stellungnahme werde der Kläger aus der Vollzeitschulpflicht am Förderschwerpunkt geistige Entwicklung entlassen, er bleibe berufsschulpflichtig. Aus sonderpädagogischer Sicht werde empfohlen, dem Kläger eine Berufseingliederung mit Förderlehrgang anzubieten, vor allem aber seine Deutschkenntnisse zu verbessern. Sein Leistungszustand befinde sich auf Grundschulniveau, der Umfang mit Fertigkeiten wie den Grundrechenarten hebe ihn aber deutlich von den Mitschülern ab. Weiter wurde noch ein Schreiben des Diplom-Psychologen ... vom 13. Dezember 2007 bezüglich des Klägers vorgelegt, das im Wesentlichen ausführte, der Kläger habe bei allen nonverbalen Tests starke unterdurchschnittliche Ergebnisse aufgewiesen, die auf eine wesentliche geistige Behinderung hinwiesen, seine Kenntnisse in der deutschen Sprache seien noch sehr einfach. Er benötige gezielte pädagogische Förderung in der Berufsstufe der Förderschule zur geistigen Entwicklung, auch in den Bereichen Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 18. September 2008 wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt (Ziffer 1), in Ziffer 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint, in Ziffer 3 Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. In Ziffer 4 wurde der Kläger zur Ausreise binnen eines Monats aufgefordert und ihm die Abschiebung in den Irak angedroht. Auf den Inhalt des Bescheids wird verwiesen.

Mit am ... 2008 beim Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben mit dem Antrag,

1. den Bescheid der Beklagten vom 18. September 2008 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2008 legten die Klägervertreter eine Bestallungsurkunde des Amtsgerichts ... vor, wonach Frau ... zum Vormund des Klägers bestellt werde.

Mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2008 beantragte das Bundesamt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2008 wurde zur Klagebegründung vorgetragen, der Kläger habe einen Anspruch auf Feststellung der begehrten Abschiebungshindernisse bzw. -verbote, da der Kläger minderintelligent sei und an erheblichen posttraumatischen Belastungsstörungen leide. Insofern werde auf das Gutachten des Arztes ... aus ... vom 25. September 2008 verwiesen, nach dem der Kläger geschäftsunfähig sei und eine geistige Behinderung mit erheblichen kognitiven Defiziten vorliege. Auch gebe es deutliche Hinweise auf eine posttraumatische Belastungsstörung. Der Kläger leide somit an einer erheblichen psychischen Erkrankung, weshalb auch die Betreuung eingerichtet worden sei. Im Irak sei eine angemessene Behandlung nicht möglich, der Gesundheitssektor sei erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden. Insbesondere die medizinische Versorgung von Angehörigen ethnischer Minderheiten sei problematisch. Posttraumatische Belastungsstörungen würden im Irak soweit bekannt überhaupt nicht behandelt, auch habe der Kläger keine finanziellen Möglichkeiten, um einen Zugang zur medizinischen Versorgung zu erhalten. Damit liege eine individuelle Gefährdung im Sinn des § 60 AufenthG vor. In der Anlage wurde der Beschluss des Amtsgerichts ... vom 17. Oktober 2008 vorgelegt, wonach Frau ... zur Betreuerin des Klägers bestimmt wurde, nachdem dieser wegen seiner Krankheiten bzw. Behinderungen nicht in der Lage sei, diese Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der Aufgabenkreis umfasse Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungen, Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Vertretung bei Ämtern und Behörden, Vertretung gegenüber Heimen, Vertretung gegenüber Sozialleistungs- und Versicherungsträgern, Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten. Zugleich wurde das Gutachten des Arztes ... vom 25. September 2008 vorgelegt, welches die Diagnose „leichte Intelligenzminderung unklarer Ursache mit Verhaltensauffälligkeiten (ICD 10 F) sowie eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD 10 F 43.1)“ enthält, auf den Inhalt insgesamt wird verwiesen.

Mit Beschluss der Kammer vom 21. Januar 2009 wurde das Verfahren dem Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom 21. Januar 2009 wurde Prozesskostenhilfe für den Kläger bewilligt.

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde den Beteiligten die Auskunftsliste Irak mit den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen übersandt.

In der mündlichen Verhandlung am 4. März 2009 war der Kläger mit seiner Betreuerin und seiner Prozessbevollmächtigten erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur insoweit begründet, als der Kläger die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Im Übrigen ist der Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinn des Satzes 1 dieser Vorschrift kann dabei ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie nicht staatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Nach diesen Grundsätzen drohen dem Kläger keine Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Eine Verfolgung durch den Staat oder Herrschaftsmacht ausübende Parteien oder Organisationen hat der Kläger hier noch nicht einmal substantiiert behauptet, da die von ihm geschilderten und behaupteten Verfolgungsmaßnahmen im Irak, soweit von solchen angesichts des dürftigen Vortrags des Klägers überhaupt ausgegangen werden könnte, jedenfalls nur durch Privatpersonen, nicht aber durch Organe oder Bedienstete des Staates oder von Staatsgewalt ausübenden Parteien oder Organisationen erfolgte. Darüber hinaus sieht es das Gericht auch nicht als glaubhaft gemacht an, dass dem Kläger tatsächlich im Irak Maßnahmen vor seiner Flucht drohten, die einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG genügen. Das ergibt sich zum Einen aus dem vom Kläger selbst geschilderten Vorfall, bei dem sein Arbeitgeber, ein Friseur, wie er von Dritten erfahren haben will, verschleppt worden sein soll, wobei der Kläger vermutet, dies sei wegen der Art der Frisuren, die dieser Friseur in Ausübung seines Handwerks herstellte, geschehen. Eine

konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers kann nach Auffassung des Gerichts weder aus der Mitnahme des Arbeitgebers noch aus dem vom Kläger genannten Schreiben, das sogenannte Terroristen bei ihm am 4. März 2007 abgegeben haben sollen, hergeleitet werden. Wenn tatsächlich unbekannte Personen ein Schreiben beim Kläger zu Hause abgegeben haben sollten, nach dem er zu einem bestimmten Ort gehen sollte, so belegt dies nach Auffassung des Gerichts gerade keine besondere Gefahr für den Kläger, da wohl niemand einen Menschen, den er in terroristischer Absicht ermorden will und von dem er annimmt, dass dieser dies auch wissen muss, mit einem Schreiben quasi zu seiner eigenen Hinrichtung oder Misshandlung vorladen wird. Das Gericht geht somit davon aus, dass der Kläger weder damals von einer Verfolgung im Sinne des Art. 60 Abs. 1 AufenthG bedroht war, noch ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak eine solche Verfolgung wegen der vom Kläger geschilderten individuellen Verfolgungstatsachen drohen wird. Im Übrigen wird insoweit ergänzend auch auf die Gründe des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Auch sonst droht dem Kläger für den Fall der Rückkehr keine Verfolgung durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Zwar hat das Gericht, hier die 3. Kammer, der der Einzelrichter angehört, eine Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure anknüpfend an die Religionszugehörigkeit sowohl für Sunniten wie Schiiten und die weiteren religiösen Minderheiten im Zentral- und Südirak seit April 2007 angenommen, da eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine aus religiösen Gründen drohende asylrelevante Verfolgung damals vorlag. An dieser Rechtsprechung hält die Kammer nunmehr aber im Hinblick auf die geänderte Auskunftsliste nicht mehr fest, sodass eine Gruppenverfolgung irakischer Sunniten oder Schiiten aus dem Zentral- und Südirak vom Gericht derzeit nicht mehr angenommen wird.

Diese Änderung der Einschätzung der Lage im Irak ergibt sich für die Kammer aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten neueren Erkenntnisquellen, insbesondere aus dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008, aber auch aus den weiteren, in der Auskunftsliste im Einzelnen aufgeführten Auskünften aus dem Jahr 2008 sowie auch aus den zum Gegenstand des Verfahrens in der mündlichen Verhandlung gemachten Zeitungsberichten vom Februar 2009, in denen die Situation im Irak insbesondere unmittelbar vor und nach der Durchführung der Provinzwahlen geschildert wird. Aus diesen Erkenntnisquellen ergibt sich bei zusammenfassender Betrachtung, dass die Sicherheitslage im Irak nach wie vor sehr angespannt ist, dass es auch weiterhin zu einer hohen Anzahl von Anschlägen und Gewaltverbrechen kommt, allerdings ist, wie gerade auch der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes ausdrücklich schildert, die Zahl der konfessionsbezogenen Anschläge und Übergriffe erheblich zurückgegangen. Insbesondere infolge der neuen amerikanischen Strategie unter Einbeziehung der früher als oppositionelle Kämpfer in Erscheinung getretenen sunnitischen Milizen und ehemaligen Armeeangehörigen einerseits und im Hinblick auf eine gewisse Erschöpfung der jeweiligen sunnitischen und schiitischen Bevölkerungsgruppen sowie dem regionalen Abschluss der gegenseitigen Vertreibungen aus den von einer Religionsgruppe dominierten Stadtvierteln und Orten andererseits ist insbesondere die Zahl der konfessionsbezogenen Auseinandersetzungen, Überfälle und Übergriffe deutlich zurückgegangen, wobei auch die entsprechende Tendenz weiter nach unten zeigt. Gerade auch die Durchführung der landesweiten Provinzwahlen, ohne dass es dabei zu den be-

fürchteten und früher üblichen Anschlägen, bewaffneten Auseinandersetzungen oder Übergriffen kam, ebenso wie die Verbesserung der Sicherheitssituation gerade auch im Zentralirak und in Bagdad, wie sie sich aus den in den letzten Monaten in den Nachrichtensendungen der ARD und des ZDF immer wieder durch die sich vor Ort aufhaltenden Korrespondenten bestätigt worden ist, zeigt eine deutliche Änderung der Sicherheitssituation im Irak. Zwar lässt sich nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften auch in Zukunft nicht ausschließen, dass es zu konfessionsbedingten Überfällen und Übergriffen bis hin zu den so genannten Passmorden weiterhin kommen kann, allerdings ist aus der rückläufigen Zahl solcher Vorfälle und insbesondere aus der zurückgehenden Tendenz eine Änderung der diesbezüglichen Verfolgungssituation im Irak für die Kammer ableitbar. Eine die Annahme einer Gruppenverfolgung von Schiiten oder Sunniten aus dem Zentral- und Südirak rechtfertigende Verfolgungsdichte lässt sich nach Auffassung der Kammer jetzt nicht mehr feststellen, eine solche ist auch für die nähere Zukunft gerade auf Grund der rückläufigen Tendenz solcher Vorfälle und Übergriffe auch nicht zu erwarten.

Der Kläger hat somit keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, sodass die Klage insoweit abzuweisen ist.

Auch Abschiebungsschutz nach § Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG kann dem Kläger nicht zugewilligt werden. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG hat der Kläger noch nicht einmal behauptet, für die Annahme der nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu beurteilenden Gefahr für den Kläger auf Grund eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Irak fehlt es an den entsprechenden Voraussetzungen. Insoweit geht die Kammer nach dem zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen davon aus, dass ein solcher innerstaatlicher oder internationaler bewaffneter Konflikt jedenfalls seit Februar 2009 im Irak nicht mehr festgestellt werden kann, wie insbesondere die oben genannten Erkenntnisquellen und der dort zitierte Inhalt belegen. Darüber hinaus bestünden auch erhebliche Zweifel, ob die Lage im Irak, wenn man sie allerdings anders als der Einzelrichter dies hier tut – als ausreichend für das Vorliegen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ansähe, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine individuelle Gefahr für Leib und Leben des Klägers bedeuten würde. Selbst unter Beachtung der aus der – allerdings nur aus einer Presseerklärung bekannten – Auffassung des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 17. Februar 2009 (Rechtssache C - 465/07) wird eine ernsthafte individuelle Bedrohung nämlich nur dann nicht erforderlich sein, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Da aber, wie oben belegt, die Auseinandersetzungen, Überfälle und Übergriffe im Irak deutlich zurückgegangen sind, könnte selbst bei Unterstellung des Vorliegens eines innerstaatlichen oder internationalen bewaffneten Konflikts jedenfalls ein so hoher Grad an allgemeiner Bedrohung für jede Zivilperson nicht angenommen werden, so dass parallel zur Verneinung einer Gruppenverfolgung mit asylrelevanter Zielsetzung hier auch vom Gericht das erforderliche hohe Niveau willkürlicher Gewalt nicht mehr angenommen werden kann. Deshalb war auch insoweit die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60

Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegen die Beklagte. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind jedoch solche Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60 a AufenthG zu beachten, so dass eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahren ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für solche allgemeine Gefahren, die den Ausländer konkret betreffen (vgl. Urteil BVerwG vom 19.11.1996, BVerwGE 102, 249). Zudem wird die Sperrwirkung nicht nur durch Erlasse nach § 60 a AufenthG sondern auch dann ausgelöst, wenn auf Grund anderer Erlasse dem Ausländer ein vergleichbarer wirksamer Schutz vor Abschiebung vermittelt wird (BVerwG Urteil vom 12.7.2001, BayVBl 2002, 219). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine verfassungskonforme, grundrechtswahrende Ausnahme von der Sperrwirkung dann zu machen, wenn die oberste Landesregierung trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle einer Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen preisgeben würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat (Beschluss des BVerwG vom 14.11.2007, Az. 10 B 47/07).

Nach diesen Grundsätzen liegt für den Kläger auf Grund seiner geistigen und gesundheitlichen Situation und ohne eine Familie im Irak, die sich um ihn kümmern und ihn aufnehmen könnte, in verfassungskonformer Anwendung dieser „Sperrklausel“ ein Abschiebungsverbot wegen extremer Gefahrenlage nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Dabei geht das Gericht auf Grund der Angaben des Klägers und auch des in der mündlichen Verhandlung anwesenden Onkels des Klägers davon aus, dass die Familie des Klägers tatsächlich vertrieben wurde und der Vater unbekanntem Aufenthaltsort ist. Dies ergibt sich aus den insoweit übereinstimmenden Angaben des Klägers und seines Onkels, wobei im Hinblick auf die Beurteilung der Angaben des Klägers dessen durch die vorgelegten Gutachten bestätigte psychische Situation zu berücksichtigen ist. Weiter steht nach den vom Kläger bzw. seiner Betreuerin und den Prozessbevollmächtigten vorgelegten Gutachten für das Gericht fest, dass der Kläger an einer psychischen Erkrankung ebenso wie an einer verminderten Intelligenz leidet, wobei insbesondere das Gutachten des Arztes . . . , das Grundlage für die Anordnung der weiteren Betreuung durch das Amtsgericht . . . mit Beschluss vom 17. Oktober 2008 gewesen ist, klarstellt, dass der Kläger in weiten Bereichen des täglichen Lebens nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, weshalb er ja unter Betreuung mit fast umfassendem Wirkungskreis gestellt wurde. In Anbetracht dessen und im Hinblick auf die sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, insbesondere auch dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes ergebenden Angaben hinsichtlich des völlig desolaten Gesundheitssystems im Irak, das auch angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage eine hinreichende Betreuung einer Person wie des Klägers faktisch ausschließt und in Anbetracht dessen, dass Familienangehörige, die üblicherweise eine solche Betreuung durchführen würden, hier nicht vorhanden und dazu in der Lage sind, würde die Rückkehr in den Irak für den Kläger zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit führen, da er auf Grund seiner geistigen und psychischen Situation zu einem eigenständigen Leben dort nicht in der Lage wäre und insbesondere auch nicht erkennbar ist, wie der Kläger jemals dort

seinen Lebensunterhalt verdienen sollte. Aus diesem Grund hält das Gericht die Voraussetzung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers für gegeben, so dass der Klage unter der Aufhebung des angefochtenen Bescheids insoweit, als das Vorliegen dieses Abschiebungsverbots verneint wurde, stattzugeben war.

Die Abschiebungsandrohung konnte hier gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG, § 59 Abs. 3 AufenthG im Übrigen bestehen bleiben; auch insoweit war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO, der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.